

Friedrich Mecklenburg-Schwerin, Herzog

Des Durchlachtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Friederich, Herzogen zu Mecklenburg ... Constitution, zu Aufrechthaltung des wahren Sinnes des XXIXsten Articuls der Reversalen vom Jahr 1621. : Vom Dato Schwerin, den 2ten Dec. 1768.

Schwerin: bey Wilhelm Bärensprung, [1768?]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn873487451>

Druck Freier  Zugang



Des
Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn,
H e r r n
F r i e d e r i c h,
Herzogen zu Mecklenburg,
Fürsten zu Wenden, Schwerin und Raseburg,
auch Grafen zu Schwerin,
der Lande Rostock und Stargard Herrn, &c. &c.

C O N S T I T U T I O N,
zu Aufrechthaltung des wahren Sinnes
des XXIXsten Articuls der Reversalen
vom Jahr 1621.

Vom Dato Schwerin, den 2ten Dec. 1768.

Schwerin,
Gedruckt bey Wilhelm Bärensprung, Herzogl. Hofbuchdrucker.

Mk-4060.(43.)³⁵

[Faint, mirrored text, likely bleed-through from the reverse side of the page]

[Faint, mirrored text, likely bleed-through from the reverse side of the page]



[Faint, mirrored text, likely bleed-through from the reverse side of the page]

[Faint, mirrored text, likely bleed-through from the reverse side of the page]

[Faint, mirrored text, likely bleed-through from the reverse side of the page]

[Faint, mirrored text, likely bleed-through from the reverse side of the page]

[Handwritten text in black ink, possibly a signature or date]

Friedrich,

Von Gottes Gnaden,
Herzog zu Mecklenburg,
Fürst zu Wenden, Schwerin und Raseburg,
auch Graf zu Schwerin,
der Lande Rostock und Stargard Herr, ic.

Wir haben bey unterschiedenen in Unseren Herzogthümern und Landen entstandenen und zum Proceß gediehenen Lehnstreitigkeiten mißfällig wahrgenommen, welchergestalt das in dem XXIXsten Articul der Reversalen vom Jahr 1621. enthaltene Landes-Grund-Gesetz, dem klaren Buchstab desselben und den bekannten Absichten der Landesfürsten und der Stände zuwider, sowohl von einigen Unserer Landesverfassung unkündigen und mit Grundsätzen aus fremden hieher gar nicht passenden Lehnrchten eingenommenen Rechtslehrern, als auch von einigen bloß durch ihren Eigennuz geleiteten einheimischen Privatpersonen vielfältig verdrehet und gemißdeutet worden, und wie

dadurch Friedhäßige und Proceßsüchtige Leute, die von Unfern in Gott ruhenden Durchlauchtigsten Vorfahren an der Regierung mit ihren getreuen Landständen bey dieser deutlichen Verordnung intendirte Erhaltung des Ruhestandes bey Besizung der Lehen in Unfern Landen zu vereiteln suchen. Unsere Landesherrliche Pflicht, die Geseze nach ihrem wahren Sinn in Kraft zu erhalten, und Unsere Landesväterliche Gesinnung, eine dagegen anlaufende und für die allgemeine Sicherheit Unserer Vasallen und Landeseingesessenen höchst nachtheilige Chicane nicht weiter um sich reißen zu lassen, bewegen Uns daher, gedachten XXIXsten Articul der Reversalen, mit völliger Zufriedenheit und Zustimmung Unserer auf dem jüngsten Landtage versammelten getreuen Ritter- und Landschaft, eine vollgültige Landesgesezmäßige Interpretationem authenticam zu geben, und den von Uns und hochgedachten Unfern Vorfahren an der Regierung, wie auch Unfern getreuen Landständen, jederzeit allein anerkannten richtigen Sinn dieses Gesezes, zu jedermanns Wissenschaft und Nachachtung, mittelst gegenwärtiger Landesconstitution, öffentlich bekannt zu machen.

Wie demnach der mehrgedachte XXIXste Articul der Reversalen buchstäblich besaget und verordnet:

Das die Lehen, so jemand über dreißig und mehr Jahre geruhiglich besessen, in keine Wege revociret werden sollen.

So setzen Wir, solchem zufolge, als die deutliche und wahre, auch von Landesherren und Ständen jederzeit anerkannte Meynung dieses Landesgesezes, hie-mit best:

I) daß ein dreißigjähriger geruhiger rechtlicher Besiz eines Lehnguths, welcher von Zeit der Besiznehmung des Guts zu seinem Lehne, wenn solches gleich

gleich nachher naturam allodii erhalten, anzurechnen, in Unsern Landen den Lehmann, wie auch dessen Erben und Cessionarien, gegen alle und jede Revocation sichere und schütze; daß daher zwar

2) Vor Ablauf dieser auf dreißig Jahre nach der geschehenen Acquisition des Lehnguts zu seinem Lehn festgesetzten Verjährungszeit ein jeder mit seinen Revocationsansprüchen dagegen zu Recht gehöret werden müsse; aber

3) daferne nach der Veräußerung des Lehnguths und dem darauf erfolgten Besitz des neuen Acquirenten und dessen Erben und Cessionarien schon dreißig und mehr Jahre verfloßen, ohne daß dieser Besitz und Verjährung rechtlicher Art unterbrochen wäre, solch Lehn nachhero so wenig ex capite Successionis, als Protimiseos & Retractus, und also in keine Wege und unter keinerley Vorwand von irgend einem Agnaten des vorigen Lehmannes weiter rechtsbeständig in Anspruch genommen werden könne; daß mithin

4) die zur Rechtsgültigkeit der Verjährung in gedachtem Articul gesetzte 30 Jahre keinesweges von der Zeit an, da ein Agnat von der Veräußerung des Lehns Wissenschaft bekommen, noch auch von dem Tode des letzten näheren Agnaten, oder von der Zeit an, da das Lehn dem Agnaten angefallen seyn würde (a tempore devolutæ Successionis) zu rechnen seyn, sondern allein von der Zeit anheben, da der neue Acquirent zum Besitz des Guts zu seinem Lehn gelanget ist; daß hinfolglich

5) durch den voreerwehnten dreißigjährigen gerubigen Besitz des Lehnguts von einem neuen Acquirenten, alle und jede, mithin auch die entfernteren Agnaten sowohl als die näheren, von dem Lehn völlig ausgeschlossen sind und bleiben, und für dieselben gegen

den Acquirenten des Lehns, wie auch dessen Erben und
Cessionarien, überall keine Revocation eines solchen
Lehnguts nach Ablauf dieser dreißig Besitzjahre Statt
finde, der Lehnsanfall möge vor, in, oder nach Verfließ-
fung solcher dreißig Besitzjahre des neuen Acquirenten,
für die Agnaten des vorigen Lehnmannes erfolgt seyn.

Als nun durch gegenwärtige Darlegung des
wahren Sinnes des in mehrerwähnten XXIXsten Ar-
ticul der Reversalen enthaltenen Landesgesetzes von
Uns nichts anders geordnet und vestgesetzt wird, als
was schon vor bey nahe 150 Jahren Unsere in Gott
ruhende Vorfahren an der Regierung samt ihren ge-
treuen Landständen öffentlich für Recht und der ural-
ten Lehnsverfassung in Unseren Landen gemäß aner-
kannt haben; und Wir also diejenigen anmaßlichen Re-
vocationen eines Lehns, welche schon von denenselben
verworfen sind, Kraft dieses nur für längst verworfen
und ganz unstatthafft Landesherrlich erklären; mithin
durch diese Unsere Constitution kein neues bisher un-
bekanntes Lehn-Gesetz geben, sondern nur ein ural-
tes Grundgesetz zum Heil Unserer Vasallen und Lan-
deseingesessenen aufrecht erhalten, und wider die ver-
suchten Mißdeutungen unwissender oder interessirter
Personen kräftigst retten und verwahren wollen; So
sollen zugleich Unsere Lehnammer und alle Unsere Lan-
desgerichte hiemit gnädigst angewiesen seyn, bey vor-
fallenden Rechtsfachen lediglich nach dem wahren und
in dieser Unserer Landesconstitution zu jedermanns Wis-
senschaft ausinandergesetzten Sinn des XXIXsten Ar-
ticuls der Reversalen zu erkennen, zu sprechen, und
zu bescheiden. Es soll auch forthin bey allen an aus-
wärtige Rechtsgelehrte zu Einholung der Urthel zu
verschickenden Acten in causis Revocationis feudi und
was dem anhängig, zur Nachricht für die Facultäten
eine Copey dieser Unserer Constitution beygelegt wer-
den: Daferne aber dennoch der Inhalt derselben von
auswärtigen Urthelsfäbern nicht gehörig in Obacht ge-
nomm

nommen würde, soll die eingeholte Urthel in Unserm
Nahmen bey Unserer Lehncammer oder den Landesge-
richten ohne Anstand nach Maaßgabe der Constitu-
tion declariret werden.

Urkundlich haben Wir diese Unsere Landesord-
nung mit Unserm Handzeichen und Herzoglichen Inn-
siegel bestärket, und durch den Druck bekannt machen
lassen. Gegeben auf Unserer Vestung Schwerin, den
2ten December 1768.

Friederich, H. z. M.



Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Friedrich

2

